



Förderrichtlinien

Kreisjugendring Wunsiedel i. Fichtelgebirge
des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**-Geschäftsstelle Landratsamt-
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

**Tel.: 09232 / 80-262
Mobil: 0173 – 3915373
Fax: 09232 / 80-9262**

**E-Mail: kreisjugendring@landkreis-wunsiedel.de
www.kjr-wunsiedel.de**

Inhalt:



1. Allgemeine Bestimmungen
2. Verwaltungsabläufe / Organisation
3. Förderbereiche
 - 3.1. Förderung von Freizeitmaßnahmen
 - 3.2. Förderung von Geräten und Materialien
 - 3.3. Förderung der Renovierung von örtlichen Jugendräumen
 - 3.4. Förderung auf Kreisebene tätiger Jugendverbände
4. Einschränkungen bei der Förderung von Anschaffungen
5. Nicht förderbare Anschaffungen



1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Antragsberechtigt sind alle anerkannten, dem Kreisjugendring Wunsiedel i. Fichtelgebirge (KJR) angegliederten Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, sowie die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände.


1.2 Der Kreisjugendring Wunsiedel kann Zuschüsse nur im Rahmen der jeweils vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Verfügung gestellten Mittel und des durch die Vollversammlung des KJR Wunsiedel beschlossenen Haushaltsansatzes bewilligen. Die Höhe der Zuschusssumme soll jedoch bei einer 50%igen Förderung **500,00 Euro** pro Kreisverband und Jugendgemeinschaft nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.


1.3. Bezuschusst werden nur Anschaffungen und Maßnahmen, die im laufenden Geschäftsjahr durchgeführt wurden. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Anschaffung, Durchführung und Finanzierung dienen Originalrechnungen **mit** Überweisungsträger, Zahlungsnachweise oder unterzeichnete Teilnehmerlisten. Auch amtlich beglaubigte Rechnungen werden anerkannt.

1.4. Alle bezuschussten Geräte müssen Vereinseigentum bleiben. Der KJR Wunsiedel behält sich das Recht der Überprüfung vor.

1.5. Über die Zuschüsse und die damit verbundene Finanzierung sind von den Kreisverbänden, Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften bzw. von deren Vereinen Verwendungsnachweise zu führen, die vom KJR Wunsiedel, der Kreisfinanzverwaltung und dem Bay. Obersten Rechnungshof jederzeit überprüfbar sein müssen.

2. Verwaltungsablauf:

2.1. Die Zuschussanträge müssen auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Wunsiedel und spätestens bis zum jeweiligen im Rundschreiben angegebenen Termin eingereicht werden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie **sorgfältig und vollständig ausgefüllt** sind. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder Anträge mit fehlenden Unterlagen und Unterschriften sind unzulässig und zwingend abzulehnen. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt und führen zur Ablehnung. 

2.2. Rechnungen ohne Überweisungsbelege / Quittungen werden nicht berücksichtigt. Auch bei Online-Banking hat der Antragsteller den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei Barzahlungen muss es sich ebenfalls um einen entsprechenden Beleg (Registrierkasse) handeln. Rechnungen von Privatpersonen werden nur in begründeten Fällen berücksichtigt und dann auch nur mit dem Nachweis des Zahlungsvollzugs. 

2.3. Die vorgelegten Belege werden nach der Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller zurückgegeben.

2.4. Die Belege müssen vom Antragsteller **fünf** Jahre lang aufbewahrt werden und für die unter Punkt 1.5. genannten Prüfungsgremien jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

3. Förderbereiche

3.1. Fahrten und Freizeiten

Bei diesem Förderbereich sind Maßnahmen am Ort der ansässigen Jugendgemeinschaft / Jugendgruppe und Maßnahmen mit auswärtigem Ziel zu unterscheiden.

Zeltlager und Freizeiten am Ort werden mit 1,00 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Fahrten, Freizeiten und Zeltlager mit auswärtigem Ziel werden mit 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Die eingereichten Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage (eine Übernachtung) umfassen. Für Tage, die nicht mindestens sechs Stunden Gesamtprogramm beinhalten, wird kein Zuschuss gewährt. Tagesmaßnahmen werden **nicht** bezuschusst.

Die Teilnahme der Jugendleiter wird ohne jegliche Altersgrenze in die Bezuschussung mit einbezogen. In der Regel wird für je acht Teilnehmer ein Jugendleiter/Betreuer angerechnet. Die Altersgrenze für Jugendliche gilt lt. den Bestimmungen des Bundesjugendplanes. Der Antragssteller hat einen entsprechenden Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung zu erbringen.

KJR-eigene Teilnehmerlisten sind zu verwenden.

3.2. Geräte und Materialien

Anschaffungen zur Durchführung und Verbesserung der laufenden Jugendarbeit werden bis zu 50% im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst. Dies gilt zum Beispiel für Anschaffungen von Bastelmaterialien, Spielen, Sportkleingeräten, Liederbüchern und Notenmaterial, sowie für weitere gruppenspezifische Anschaffungen.

Nachweisbarer Büro- und Geschäftsbedarf kann bis zu einem Gesamtbetrag von 50,-- Euro beantragt werden.

Nicht gefördert werden Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

3.3. Renovierung von örtlichen Jugendräumen

Zweck der Förderung:

Der KJR Wunsiedel wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ein Sonderkontingent für Kleinrenovierungen und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit einplanen.

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, in Eigeninitiative die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen und funktionalen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Räumlichkeiten mit Mischnutzung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Bayerischen Jugendringes gefördert werden können.

Die Zuwendung beträgt max. 25% der Kosten, höchstens jedoch 250,00 Euro.

Die Vergabe der Sondermittel erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Antragseingänge.

Förderungsfähige Kosten:

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Kleinrenovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere für Wandfarbe, Bodenbeläge, Vorhänge und Ausstattung von Kleinmobiliar.

Eigenleistungen werden nicht angerechnet.

Verfahren:

Vom Antragsteller ist zunächst rechtzeitig und **vor** Maßnahmenbeginn die beabsichtigte Renovierungsmaßnahme beim KJR Wunsiedel (Geschäftsstelle) auf dem geltenden Formblatt anzuzeigen.

Nach Prüfung der Unterlagen wird vor Ort eine gemeinsame Besichtigung mit dem Antragsteller und dem KJR-Verantwortlichen für die zu renovierende Einrichtung durchgeführt. Danach wird der Zuwendungsbescheid ausgestellt.

Die Durchführung bzw. Fertigstellung der Renovierungsmaßnahme muss nach der Bewilligung und - wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, - innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Ansonsten verfällt die Bewilligung und die vorgesehenen Mittel werden für andere Antragssteller/Renovierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Sonderförderung erfolgt automatisch im Rahmen der „Förderung der laufenden Jugendarbeit“ zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres.

Ein neuer Zuschussantrag für ein einmal bereits gefördertes Objekt kann erst wieder nach 3 Jahren gestellt werden.

3.4. Förderung auf Kreisebene tätiger Jugendverbände

Zweck der Förderung:

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen und planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Aufwendungen für konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen und planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, sowie zur Erledigung zentraler Planungs- und Leitungsaufgaben.

Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die im Kreisgebiet zusammengeschlossenen Jugendverbände, die Vertretungsrecht im KJR Wunsiedel haben.

Fördervoraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Das Gremium bzw. Organ muss aus mindestens **drei** Ortsgruppen bestehen. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis von kreisweiten Aktivitäten und einer entsprechenden Struktur zu erbringen.

Umfang der Förderung:

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung landkreisweiter Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Fördermittel für zentrale Leitungsaufgaben dürfen nicht für Mitarbeiterbildungen und Bildungsmaßnahmen verwendet werden.

Verfahren / Bewilligung:

Die Anträge müssen ebenfalls spätestens bis zum jeweiligen im Rundschreiben angegebenen Termin, mit dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden. Der Jugendverband erhält nach Prüfung der Fördervoraussetzung und nach Beschlussfassung durch den KJR-Vorstand einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der „Förderung der laufenden Jugendarbeit“ zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres.



4. Einschränkungen gelten für folgende Anschaffungen:

4.1. Ballspielende Vereine und sonst. Gruppen können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Schüler-, Jugend- und Trainingsbälle 50,-- Euro, max. jedoch 500,-- Euro beantragen.

4.2. Tennisvereine können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Tennisschläger und Tennisbälle 50,-- Euro, max. jedoch 500,-- Euro beantragen.

4.3. Tischtennisvereine können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Netzgarnituren, TT-Bälle und TT-Schläger 50,-- Euro, max. jedoch 500,-- Euro beantragen.

4.4. Schützenvereine können jährlich ein Jugendgewehr, eine Pistole oder einen Bogen, sowie Schießjacken / -hosen / -handschuhe bis zu 500,-- Euro beantragen. Die bezuschussten Artikel müssen allen Jugendlichen des Vereins zur Verfügung stehen.

4.5. Musikvereine können Instrumentalkleingeräte bis zu 500,-- Euro beantragen, die im Vereinsbesitz bleiben und allen Jugendlichen zu Übungszwecken zur Verfügung stehen müssen.

4.6. Zelte und Zeltbedarf können bis zu einer Summe von 500,-- Euro eingereicht werden. Ein erneuter Zuschussantrag für Zelte kann frühestens nach fünf Jahren gestellt werden. Die Zelte müssen nachweislich für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

4.7. Aufwendungen für Film- und Diaausrüstungen, sowie für Elektrogeräte (Tonband, Rekorder, Schallplattenspieler, CD-Player, DVD- und Videogeräte, PC´s und deren Software) können höchstensfalls bis zu 300,-- Euro beantragt werden.

4.8. Entgegen Punkt 5.4. wird für TT-Tische, unabhängig vom tatsächlichen Anschaffungspreis, ein Zuschuss von 75,-- Euro gewährt, sofern der TT-Tisch teurer als 150,-- Euro ist.

5. Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:



- 5.1. Ausgaben für Mieten von Jugendheimen und Jugendräumen, sowie für Sporthallen und sonstige Veranstaltungsräume.
- 5.2. Ausgaben für größere Renovierungen und Instandhaltungen von Jugendheimen und Jugendräumen, sowie deren Unterhaltskosten (für entsprechende Projekte besteht die Möglichkeit einer Förderung durch den BJR).
- 5.3. Reparaturen und Instandsetzungskosten von jeglichen Sport- und sonst. Geräten.
- 5.4. Ausgaben für Großgeräte, wie z.B. Barren, Reck, Matten, TT-Tische u.s.w.; diese werden über den BLSV bezuschusst.
- 5.5. Ausgaben für Sportkleidung und Sportschuhe im Trainings- oder Wettkampfbetrieb, Trachtenkleidung sowie persönliche Ausrüstung.
- 5.6. Ausgaben für Pokale, sowie Sach- und Geldpreise anlässlich von Turnieren, Quizveranstaltungen, Sportwettkämpfen und ähnlichen Wettbewerben.
- 5.7. Ausgaben für Fahrtkosten und Eintrittsgelder zu Sport- und / oder anderen Veranstaltungen (z.B. auswärtige Ballspielwettbewerbe, Kinobesuche u.s.w.), sowie Ausgaben für Übungsleiterhonorare und ähnlichen Gebühren.

=====

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Vollversammlung in ihrer Sitzung vom 18. November 2013 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen sind damit ungültig.

Matthias Jeitner
Vorsitzender